

Verwaltungsgemeinschaft
Freie Stadt Danzig
www.freistaat-danzig.de

Gesetzblatt des Freistaates Danzig

Der Senatspräsident des Freistaates Danzig

erlässt hiermit das **1. Steuergesetz**

§ 1 Umsatzsteuersatz. Der Umsatzsteuersatz beträgt 2,4 %.

§ 2 Einkommensteuer. Die Einkommensteuer beträgt 2,5%.

§ 3 Steuern sind zeitnah zu bezahlen.

gültig ab dem 01.12.2010

Kommentar

zum 1. Steuergesetz des Freistaates Danzig außerhalb des Hoheitsgebietes des Freistaates Danzig.

Der Einkommensteuer unterliegen alle Einkommensarten.

Zum Einkommen zählen also, unter anderem, sowohl Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit, aus abhängiger Tätigkeit (Lohn), aus Mieten und Pachten, Kapitalerträgen, Pensionen, Renten und Versicherungsleistungen.

Absetzungen, Verrechnungen sind nicht möglich.

Verhältnis zu anderen Ländern:

Es gibt noch keine Doppelbesteuerungsabkommen.

Das heisst, man bezahlt die Steuern in dem Aufenthaltsland und an den Freistaat Danzig.

Dies wird jedoch modifiziert angewandt.

Als Präzedenzfall dient die Entschädigung, die die UNO an den Bürger des Freistaates Danzig im Jahre 1957 an Tom, Adalbert von Prince, geb. in Wugiri geleistet hat.

Mit dieser Entschädigung ist bewiesen:

- Die Staatsbürgerschaft des Freistaates Danzig existiert über das Drei Mächte (Potsdamer) Abkommen hinaus.
- Staaten unterscheiden sich durch unterschiedliches Recht.
- Staatsbürger ist, wer sich dem Rechtssystem eines Staates unterwirft.
- Staat ist, wer von einem anderen Staat als solcher anerkannt ist. Besonders wenn Verträge geschlossen wurden.
- Vertreter eines Staates ist, wer dessen Rechtssystem verteidigt.
- Die UNO hat die Existenz der verfassungsrechtlichen Staatsbürgerschaft des Freistaates Danzig über das Drei Mächte (Potsdamer) Abkommen hinaus anerkannt und die Haftung für kriegsbedingte Verluste für Bürger des Freistaates Danzig (im verfassungsrechtlichen Sinne – nicht im geographischen – territorialem Sinne) übernommen.
- Die Frage der Staatsangehörigkeit ist im Falle des Freistaates Danzig also unabhängig von der territorialen Souveränität des Freistaates Danzig bestätigt.
- Der Schutz des Völkerbundes für die Bürger des Freistaates Danzig ist auf die UNO übergegangen.
- Die in der vom Völkerbund geschützten verfassungsmäßigen Rechte, deutsch als Amtssprache (Art. 4 der Danziger Verfassung) und deutsches Recht (Art. 116 der Danziger Verfassung) waren in der BRD gewahrt (Beweis Grundgesetz für die BRD Art. 25 Die Allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehen den Bundesgesetzen vor.). Weiter war natürlich der Schutz vor Militarisierung (Art. 5 [keinerlei militärische Bewaffnung] und Art. 73 [Verbot von Orden]) gegeben. Dies wurde jedoch zusehends aufgeweicht, weshalb eine Distanzierung der Bürger des Freistaates Danzig von der BRD notwendig ist.

Da die UNO Krieg führt, müssen gemäss der Verfassung des Freistaates Danzig, jeder Bürger des Freistaates Danzig der in einem UNO Mitgliedstaat lebt, gegenüber diesem UNO Mitgliedstaat Steuern verrechnet werden.

Nochmals:

Staatsangehörige/Mitglieder des Freistaates Danzig bezahlen grundsätzlich in keinem anderen Land Steuerbeiträge für militärische Zwecke und Staatsschulden und auch keine Beiträge, die den verfassungsrechtlichen/gesetzlichen Bestimmungen des Aufenthaltslandes zuwiderlaufen.

Umsätze, Leistungen, Mieten und Pachten, die innerhalb des Freistaates Danzig, bzw. zwischen deren Staatsangehörigen/Mitgliedern anfallen, unterliegen keinem anderen Steuerrecht.

Die Mehrzahl der Bürger des Freistaates Danzig lebt auf dem Gebiet der BRD.

Wie hier konkret zu verfahren ist, wird gerade geregelt, siehe dazu den im Anhang beigefügten Schriftwechsel.

Grundsätzlich gilt für die BRD:

Gesetzliche Bestimmungen der BRD zur Zahlung von Steuern.

Folgende Gesetzeshierarchie ist zu beachten:

1.

Grundgesetz Art. 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Erläuterungen dazu:

Man sollte beachten: Es heißt Bewohner des Bundesgebietes, nicht Bürger. Damit müssen auch juristische Personen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts schützen.

2.

Die Allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind die Verträge von Den Haag, zusammengefasst als „Haager Landkriegsordnung“.

Speziell für Bürger/Mitglieder des Freistaates Danzig und die Verwaltungsbehörden zählt weiter zu den Allgemeinen Regeln des Völkerrechts der Briand-Kellogg-Pakt, weil dieser Vertrag von dem Freistaat Danzig und den Besatzungsmächten ratifiziert worden ist.

Der Briand-Kellogg-Pakt ist die Grundlage für die IMT Statuten. Dies sind die Statuten für die internationalen Kriegsverbrecherprozesse in Nürnberg und damit auch für Kontrollratsgesetz Nr. 10, das am 23.11.2007 BGBl. für die BRD, S. 2614 Art. 4 § 2 1. wieder in Kraft getreten ist.

In Nürnberg wurden die Verantwortlichen für den Verstoß gegen den Briand-Kellogg-Pakt gegenüber dem Freistaat Danzig gehängt.

Durch den Briand-Kellogg-Pakt ist Bürgern des Freistaates Danzig deutsch als Amtssprache (Art. 4 der Verfassung des Freistaates Danzig), deutsches Recht (Art. 116 der Verfassung des Freistaates Danzig) und Freiheit vor jeglicher militärischer Beteiligung/Ausgaben (Art. 5 der Verfassung des Freistaates Danzig) auf ewige Zeiten garantiert.

Als Präzedenzfall dazu nochmals:

Dies ist nicht „nur“ vertraglich geregelt. Es gibt auch Präzedenzfälle dazu. Zum Beispiel hat Tom, Adalbert von Prince als Bürger des Freistaates Danzig 1957 von der Organisation Vereinten Nationen (UNO) 1957 Entschädigung für kriegsbedingte Enteignungen erhalten.

Zur Erinnerung: Die genannten verfassungsmäßigen Rechte des Freistaates Danzig waren in der BRD bis zur Einführung der Bundeswehr gegeben. Die „Kröte“ Bundeswehr musste (gegen heftigen Widerstand) geschluckt werden, da auch Mandatsgebiete des Völkerbundes zum Teil für die Selbstverteidigung Militär haben mussten.

Inzwischen hat sich die BRD soweit vom garantierten Recht entfernt, dass eine deutliche Distanzierung des Freistaates Danzig von der BRD erfolgen muss.

Nach der Haager Landkriegsordnung vom 18.10.1907 ist im dritten Abschnitt, unter anderem festgelegt:

2.

Art. 43 [Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung] Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und des öffentlichen Lebens wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

Anmerkung: Landesgesetze im Sinne dieser Haager Landkriegsordnung sind nicht die Verwaltungsgesetze des Landes. Wie die Besatzungsmächte die Verwaltung des besetzten Gebietes organisieren ist deren Sache, solange die Landesgesetze nicht beeinträchtigt werden.

Die Landesgesetze müssen aber von den Besatzungsmächten eingehalten werden, um keine Rechtsunsicherheit und damit Aufstände zu provozieren.

Das Landesrecht ist das Recht, das sich traditionsgemäß entwickelt hat.

Dies ist im Falle des Freistaates Danzig und der BRD, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches im Zweifel zum Zeitpunkt von 1914 (Verfassung des Freistaates Danzig, Art. 116).

Die BRD hält allerdings weder das Bürgerliche Gesetzbuch noch das Strafgesetzbuch in wesentlichen Dingen ein.

Dies wurde vom Bund für das Recht angemahnt, ohne dass dieser Mahnung Folge geleistet wurde, woraufhin nach dem 2. BMJBBG sich die Verwaltungsgemeinschaft der Freien Stadt Danzig gegründet hat, die für die Einhaltung des Landesrechts im Sinne der Haager Landkriegsordnung steht.

Art. 46....Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

3.

Art. 48 [Erhebung von Abgaben] Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiet die zugunsten des Staates bestehenden Abgaben, Zölle und Gebühren, so soll er es möglichst nach Maßgabe der für die Ansetzung und Verteilung geltenden Vorschriften tun; es erwächst damit für ihn die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.

Der Verstoß der BRD gegen Art. 43 der Haager Landkriegsordnung verpflichtet nach Art. 25 des Grundgesetzes für die BRD, die Bewohner der BRD Abgaben zu verwiegern, die nicht nach der Haager Landkriegsordnung zulässig sind.

Dies sind insbesondere Abgaben für militärische Zwecke, kriminelle Elemente, auch wenn diese im öffentlichen Dienst stehen, unverhältnismäßige Ausgaben im öffentlichen Bereich, die mutmaßlich nur korruptiven Charakter haben, etc.

Auch hier wurden bereits Präzedenzfälle geschaffen.

Zum Beispiel, Verteilung von Zigaretten an Bürger des Freistaates Danzig ohne Entrichtung von Tabaksteuer. Oder fahren mit dem Pkw ohne Kfz Steuer zu zahlen.

Damit kein Missverständnis aufkommt sei daran erinnert:

Im BGBl. von 1990, S. 1274; Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin v. 25.09.1990 der BRD ist festgehalten:

Art. 3 (4) Klagen gegen Behörden der drei Staaten sind gegen die Bundesrepublik zu richten. Klagen dieser Behörden werden von der Bundesrepublik erhoben.

Das heisst, der juristische Vertreter der drei Besatzungsstaaten ist die BRD.

Mit dem 2. BMJBBG v. 23.11.2007, Art. 4 § 3 (Rechte und Pflichten) der Besatzungsbehörden bleiben erhalten, ist bestätigt, dass sich daran nichts geändert hat.

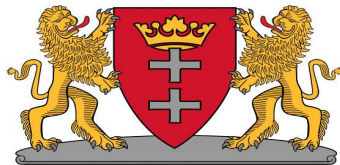
Mit Art. 25 Grundgesetz haben die Besatzungsmächte ihre Verantwortlichkeiten bezüglich der Haager Landkriegsordnung auf die Bewohner der BRD übertragen.

Diese Bewohner stehen also in der Pflicht.

Wir Danziger (im verfassungsrechtlichen/völkerrechtlichen Sinne) kommen diesen Pflichten nach. Daran lassen wir keinen Zweifel.

Anhang 1 Schreiben an Behörden der BRD

1 Schreiben an das Bay. Justizministerium



Verwaltungsgemeinschaft
Freie Stadt Danzig
www.freistaat-danzig.de

An das
Bundeskanzleramt
z. H. Herrn Bender
Willy-Brandt-Straße 1

10557 Berlin

Fax.: 030 184 00 2357

Präsident des Senats des Freistaates Danzig
Beow ulf von Prince
10.03.2010

nachrichtlich an den Herrn Bundespräsidenten Horst Köhler als Beklagtenvertreter (falls nötig), an den Bayrischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer mit der Mahnung entsprechende aufsichtsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen zu veranlassen.

Nachrichtlich an das Bundesjustizministerium, das Bundesfinanzministerium, das Bundesinnenministerium, das Bundeswirtschaftsministerium, das Staatsministerium Mecklenburg – Vorpommern und die Oberfinanzdirektion in Berlin und München.

Zum Aktenzeichen:

Kontaktaufnahme bzw. Anfrage nach Art. 24 (3)

Az.: K 200 883/10

Anlage 1 Schreiben an das Bay. Justizministerium z. H. Ministerialrat Mair

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin Angela Merkel,

wie bereits dargelegt, hat sich die Bundesrepublik Deutschland soweit von dem Recht des Freistaates Danzig entfernt, dass eine gemeinsame Verwaltung nicht mehr möglich ist. Da dieses Schreiben vor allem an die Mitarbeiter von Finanzämtern gerichtet ist, erlaube ich mir eine kurze rechtliche Darstellung.

Der Freistaat Danzig wurde nach Art. 100-108 des Friedensvertrages von Versailles vereinbart. Die Verfassung des Freistaates Danzig wurde im Auftrag des Völkerbundes geschaffen. Die freiwillige Annahme der Staatsangehörigkeit des Freistaates Danzig, unter Verzicht auf eine andere Staatsangehörigkeit, begründet quasi einen bilateralen Vertrag zwischen den Völkerbundstaaten und einem Bürger des Freistaates Danzig (im völkerrechtlichen/verfassungsgemässen Sinne, nicht im geographischen Sinne).

So zog meine Großmutter nur kurz nach Danzig, um die Staatsangehörigkeit des Freistaates Danzig zu erwerben und dann wieder weiter. Auch mein Vater, Tom Adalbert von Prince verhielt sich so.

Dieser erhielt 1957 von den Vereinten Nationen als Bürger des Freistaates Danzig (im völkerrechtlichen Sinne) eine Entschädigung für seine kriegsbedingten Verluste.

Damit entstand eine kosmopolitische Staatsangehörigkeit.

Mit der Entschädigung von Tom Adalbert von Prince als Danziger Staatsbürger durch die Organisation der Vereinten Nationen ist bewiesen:

- Die Staatsbürgerschaft des Freistaates Danzig existiert über das Drei Mächte (Potsdamer) Abkommen hinaus.
- Staaten unterscheiden sich durch unterschiedliches Recht.
- Staatsbürger ist, wer sich dem Rechtssystem eines Staates unterwirft.
- Staat ist, wer von einem anderen Staat als solcher anerkannt ist. Besonders wenn Verträge geschlossen wurden.
- Vertreter eines Staates ist, wer dessen Rechtssystem verteidigt.
- Die UNO hat die Existenz der verfassungsrechtlichen Staatsbürgerschaft des Freistaates Danzig über das Drei Mächte (Potsdamer) Abkommen hinaus anerkannt und die Haftung für kriegsbedingte Verluste für Bürger des Freistaates Danzig (im verfassungsrechtlichen Sinne – nicht im geographischen – territorialem Sinne) übernommen.
- Die Frage der Staatsangehörigkeit ist im Falle des Freistaates Danzig also unabhängig von der territorialen Souveränität des Freistaates Danzig bestätigt.
- Der Schutz des Völkerbundes für die Bürger des Freistaates Danzig ist auf die UNO übergegangen.
- Die in der vom Völkerbund geschützten verfassungsmäßigen Rechte, deutsch als Amtssprache (Art. 4 der Danziger Verfassung) und deutsches Recht (Art. 116 der Danziger Verfassung) waren in der BRD gewahrt (Beweis Grundgesetz für die BRD Art. 25 Die Allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehen den Bundesgesetzen vor.). Weiter war natürlich der Schutz vor Militarisierung (Art. 5 [keinerlei militärische Bewaffnung] und Art. 73 [Verbot von Orden]) gegeben.

Laut Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin v. 25.09.1990, BGBl. S. 1274, Art.3 Abs. 4 ist festgehalten: „Klagen gegen die Behörden der drei Staaten sind gegen die Bundesrepublik Deutschland zu richten. Klagen dieser Behörden werden von der Bundesrepublik Deutschland erhoben.“ Damit ist die BRD der Vertreter der Besatzungsmächte.

Laut 2. BMJBBG v. 23.11.2007 BGBl. S. 2614 Art. 4 gilt dies bis heute fort.

Danach ist die BRD verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung gegenüber den Bürgern des Freistaates Danzig einzuhalten.

Dies haben unter anderem die Vereinigten Staaten von Amerika, die Französische Republik, Großbritannien mit Irland, die polnische Republik und Russland über den Briand-Kellogg-Pakt dem Freistaat Danzig auf ewige Zeiten garantiert.

So ist dies deshalb auch in Grundgesetzartikel 25 festgehalten.

Grundgesetz Art. 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Wir haben bereits festgestellt, dass dies nicht mehr der Fall ist (siehe www.bund-fuer-das-recht.de) und haben uns deshalb zunächst innerhalb der BRD von der BRD distanziert und nachdem wir den Briand-Kellogg-Pakt, den wir Bürger des Freistaates Danzig ratifiziert haben, durch die BRD verletzt sehen, auch außenpolitisch distanziert.

Wir sind nun gehalten, gegenüber unseren Bürgern die international anerkannten Rechte der Bürger des Freistaates Danzig durchzusetzen.

Wir erinnern deshalb daran, dass die ersten, die sich an den Hoheitsrechten des Freistaates Danzig vergriffen haben, dafür in Nürnberg gehängt wurden und die Franzosen mit dem Schlachtruf: „Für die Freiheit von Danzig sterben.“ in den Krieg gezogen sind.

Ich erinnere daran, dass wir angekündigt haben, Waren von außerhalb Europas an eine Adresse in der BRD mit Zusatz DA für Danzig zu importieren und keine Importzölle zu entrichten. Wir haben die Ankündigung durchgeführt und dies wurde schließlich auch von den Zollbehörden der BRD akzeptiert und kein Importzoll verlangt.

Wir haben angekündigt, mit unseren Autokennzeichen zu fahren, ohne dass dafür Steuern an die BRD abgeführt werden. Auch das wurde von der BRD akzeptiert.

Wir schlagen nun vor, nur 50% der sonstigen Steuern an die BRD zu zahlen, einschließlich der Mehrwertsteuer. Das heißt auch ein Rentner verlangt 50% der entrichteten Mehrwertsteuer von seinem Finanzamt zurück.

Wir schlagen 50% weniger Steuern vor, weil wir davon ausgehen, dass 50% der erhobenen Steuern für Zwecke verwendet werden, die entgegen der Haager Landkriegsordnung erhoben werden, z. B. für die Bundeswehr, für den Ankauf von gestohlenen Daten, für Richter und Beamte, die sich nicht an deutsches Recht halten, für Staatschulden (wir Danziger haben keine Staatsschulden), für eine „Bankenrettung“ oder EU Beiträge, etc..

Alternativ fordern wir die Einräumung eines eigenen Hoheitsgebietes, zum Beispiel an der Ostsee im Bereich von Mecklenburg Vorpommern. Wir haben über Coburger Justizbehörden bereits 163 Milliarden € zum Kauf dieses Gebietes geltend gemacht. Dem wurde bis heute nicht widersprochen.

Wir halten dies für die einfachste und sauberste Lösung. Ihre Mitarbeiter können dann auch immer sehr gut das Totschlagargument verwenden: „Wenn`s Ihnen nicht gefällt, dann gehen Sie halt.“

Sollten wir keine weiteren Nachrichten von Ihnen und Ihren Behörden bekommen oder Gegenvorschläge hören, gehen wir davon aus, dass Sie damit einverstanden sind.

Bis dahin halten wir unsere gesamten Steuerzahlungsbeiträge zurück, um dann eine Gesamtabrechnung durchzuführen. Wie bereits genannt, gehen wir mit Investitionen für Hafenanlagen und anderen Strukturmaßnahmen von einer Summe von 163 Milliarden € aus.

Mit dem im Anhang beigefügten Schreiben an das Bay. Justizministerium wollen wir nochmals auf folgendes hinweisen:

Deutsches Recht wird von der BRD nicht eingehalten.

Bürger des Freistaates Danzig und wer sich unter den Schutz des Freistaates Danzig begibt und dort aufgenommen wird, untersteht nicht der Hoheitsgewalt der BRD, sondern untersteht nur deutschem Recht. Die BRD hält kein deutsches Recht mehr ein, deshalb kann kein BRD Beamter/Bediensteter gegen einen Bürger des Freistaates Danzig vorgehen. Vielmehr ist ein Amtshilfeantrag zu stellen.

Gehen dennoch BRD Beamte/Bedienstete gegen Bürger des Freistaates Danzig vor, werden wir diese verhaften und nach Möglichkeit dem internationalen Strafgerichtshof in Den Haag zur Aburteilung überstellen oder selbst durchführen.

Wir werden Ihren Beamten/Bediensteten mitteilen, woran diese erkennen, wer unter unserem Schutz steht.

Mit freundlichen Grüßen

Beowulf von Prince
Übernollaweg 2

CH 7430 Thusis
11.09.2010

Beowulf von Prince, Übernollaweg 2, CH 7430 Thusis

An das
Bay. Staatsministerium der Justiz
Abteilung E
z. H. Herrn Ministerialrat Mair
Prilmayerstr. 7

DE- 80335 München

Fax.: 0049 89/5597 1811

Dieses Schreiben wird veröffentlicht und zum
Gegenstand des Verfahrens vor dem Department
für Justiz in Graubünden
und am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag
Az.: OTP-CR-309/08

Ihr Zeichen:
II-5039/06

Anlage 1 Kopie und damit juristisch wertlos, kein Beweismittel nach ZPO § 415 (2), Schreibens
mit der Bitte nach gesetzlicher Vorschrift beglaubigen zu lassen, damit dagegen Rechts-
mittel eingelegt werden kann.

Ihr Schreiben v. 30.08.2009

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Mair,

vielen Dank für Ihre Antwort.

Ich hatte in meinem Schreiben als Anlage die Kopie des Urteils vom 30.03.2006 Az. 3 Ds 106 Js
7394/04 beigelegt, mit der Bitte Sorge zu tragen, dass dies nach gesetzlicher Vorschrift beglaubigt
wird.

Sie haben mir geantwortet, dass es wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen
Unabhängigkeit dem Bayerischen Staatsministerium verwehrt ist, ein Urteil auch nur bewerten zu
wollen.

Wie kommen Sie denn darauf, dass ich so etwas wollte oder will?

Wie kommen Sie denn darauf, dass ich mit dem Urteil Probleme habe?

Warum sollte ich mit einem Urteil ein Problem haben?

Das Urteil kann doch sein, wie es will. Ist es gut, ist es gut. Ist es schlecht wird dagegen Rechtsmittel eingelegt. Stellt das Urteil eine Rechtsbeugung dar, geht der Richter deshalb möglicherweise in das Gefängnis. So sind die Spielregeln. Warum sollte ich damit ein Problem haben?

Ich hatte als beamteter Revierleiter alle Jahrhundertkatastrophen zu bewältigen und deshalb in nur 15 Berufsjahren mein Arbeitssoll von 45 Berufsjahren erfüllt und darüber hinaus, ohne jeglichen Zwang oder Aussicht auf Ausgleich (ich habe auf eine Karriere zugunsten des Außendienstes verzichtet) oder gar Belohnung darüber hinaus ein völlig neues Waldbaukonzept entwickelt und zu 100% im Privatwald umgesetzt, erstmalig Ersatzmaßnahmen im Privatwald durchgeführt, den Rehwildabschuss um 500% erhöht und dem Steuerzahler dadurch die Kosten von 20 Kilometern Zaun erspart, etc..

Und da sollte ich jetzt ein Problem mit einem Urteil haben, dass ein wenig rechtsbeugt ist?

Wenn mir jedoch nur eine Kopie eines Urteils zugesandt wird oder dieses Urteil nur als Entwurf zugestellt wird und man offensichtlich Probleme hat, dieses Urteil richtig zu beglaubigen, dann haben wohl andere ein Problem damit.

Welches Problem hat denn das Bayerische Staatsministerium der Justiz damit, diese als Anlage beigelegte Kopie nach gesetzlicher Vorschrift beglaubigen zu lassen?

Nehmen wir doch mal den Normalfall:

Ich werde als Betrüger vor Gericht gestellt.

Ich vor dem Richter: „Aber ich habe doch gar nicht getäuscht.“

Der Richter: „Der Andere hat das aber anders verstanden.“

Ich darauf: „Aber ich habe doch gar keinen finanziellen Vorteil.“

Darauf der Staatsanwalt: „So können Sie aber nicht rechnen. Die Kosten müssen Sie dem anderen Objekt zuschlagen.“

Es folgt die Verurteilung. Es stellt sich heraus, der angebliche Getäuschte wurde nicht getäuscht, meine Berechnung war richtig, die des Staatsanwaltes falsch.

Der Richter wird wegen Rechtsbeugung vor Gericht gestellt.

Der argumentiert dann: „Herr Richter (Kollege), Sie wissen doch wie das ist. Wir haben am Vorabend der Verhandlung am Juristenstammtisch in weinseliger Runde die Verhandlungen ausgekartet. Zuhause war dann ein Päckchen von dem Rauschgiftdealer, den ich besonders gnädig gesonnen war und sich deshalb erkenntlich gezeigt hat und ich wollte doch nicht, dass das Zeug in falsche Hände gerät und habs gleich aufgebraucht. Dann hat mir meine Frau das Bett verwehrt, ich wache mit einem Mordskater auf, das Magengeschwür meldet sich und vor lauter Ischiasbeschwerden komm ich kaum in die Schuhe. Eigentlich hätte ich mich krank melden müssen. Aber all die angesetzten Termine; Die konnte ich doch nicht verschieben. Und dann kommt „Der“ daher und will über Gott und die Welt lamentieren, während die anderen Leute warten. Da hab ich halt kurzen Prozess gemacht.“

Der gute, pflichtbewusste Richter wird für seinen kurzen Prozess ein mildes Urteil erhalten.

Wo ist also das Problem?

Dieses Schreiben soll ja als Beweismittel dienen und deshalb schreibe ich, wo das Problem liegt. Ich bitte um Korrektur, falls ich etwas Falsches schreibe.

Die Anzeige gegen mich, wurde nicht von der angeblich Betrogenen erstattet. Auch nicht vom vereidigten Juristen (Notar) der den Vertrag im Auftrag der angeblich Betrogenen geschrieben hat und wonach ich ein Betrüger sein soll.

Die Anzeige wurde von Oberregierungsrätin Engel, vom Landratsamt Coburg erstattet. Diese log bei der Gerichtsverhandlung. Ein Klageerzwingungsverfahren wurde am Oberlandesgericht Bamberg angestrengt. Danach hat man meinem Rechtsanwalt die Zulassung entzogen und behauptet, es wäre kein Klageerzwingungsverfahrensantrag gestellt worden.

Wie konnte Oberregierungsrätin Engel so sicher sein, nicht strafrechtlich belangt zu werden?

Wie konnte Oberregierungsrätin Engel so sicher sein, dass sie alle Richter schützen?

Doch offensichtlich weil alle Juristen informiert waren oder wurden, dass ich kein Recht zu erhalten habe. Offensichtlich hat und hatte das Landratsamt Coburg Auftrag mich „aus dem Verkehr“ zu ziehen.

Eine Verhandlung über ein Urteil, dass dies aufzeigen könnte, darf es deshalb nicht geben. Lediglich einen Entwurf oder eine bedeutungslose Kopie davon. Wobei allen Vollzugsbeamten suggeriert wird, es läge ein rechtswirksames Urteil vor.

Wieso wurde der Auftrag erteilt, mich aus dem Verkehr zu ziehen?

In meinen Personalakten, war mindestens bis 1980 enthalten, dass ich die Staatsbürgerschaft des Freistaates Danzig besitze. Weiter ist bekannt, dass ich den Kriegsdienst verweigert und gegen den deutsch-polnischen Grenzvertrag geklagt habe.

Damit war bekannt, dass ich eine Umfirmierung der BRD nach Deutschland nicht zustimmen und früher oder später gegen den Einsatz der Bundeswehr protestieren würde.

Dies ist vermutlich die vorgegebene Strategie: Kritische geschichtsbewusste Mitbürger aus dem bürgerlichen Leben auszuschließen, um Deutschland wieder den Vorreiter als „Agent Provokateur“ spielen zu lassen.

Schließlich war es auch Hitlers erstes Kriegsziel, den neutralen Freistaat Danzig zu beseitigen, nicht wahr? Hitler hat erst den neutralen Freistaat Danzig beschossen. Dort begann der Zweite Weltkrieg.

Hätte Hitler nicht den Zweiten Weltkrieg gewollt, sondern nur einen Korridor nach Ostpreußen, hätte er doch nur mit seinen Panzern durch Polen, haarscharf an dem Freistaat Danzig vorbei nach Ostpreußen fahren müssen. Der Freistaat Danzig wäre damit von Polen abgeschnitten und praktisch von alleine zurück ins Reich gefallen. Also, warum beginnt Hitler den Krieg gegen das neutrale, völlig unbewaffnete Danzig?

Damals wurden die Verantwortlichen dafür in Nürnberg gehängt.

Heute geht man das Problem der friedliebenden, neutralen, unbewaffneten Danziger vorher an, damit dann das erhängen dafür erspart wird. Glaubt man jedenfalls.

Nur um das hier nochmals deutlich klar zu stellen:

Grundgesetz (für die BRD) Art. 25 [Vorrang des allgemeinen Völkerrechts] Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für jeden Bewohner des Bundesgebietes.

Damit ist garantiert und jedem Bewohner der BRD auferlegt, deutsches Recht zu wahren und die Neutralität des besetzten Deutschen Reiches und auch den Status des besetzten Danzigs bis zum Abschluss eines Friedensvertrages zu schützen. So auch:

Bundesbeamtengesetz § 185 [Reichsgebiet] Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 (in der Fassung bis 2009).

Damit waren und sind die Rechte der Bürger des Freistaates Danzig in der BRD gewahrt.

Dies soll nun auch durch Änderung der Gesetze und Ausschaltung von Bürgern des Freistaates Danzig verdrängt werden.

Das nochmals im Anhang als Kopie vorhandene, beigelegte Urteil, beweist die von „Oben“ angeordnete Kriminalisierung. Deshalb weigert man sich, dies nach gesetzlicher Vorschrift zu beglaubigen. Deshalb haben Sie ein Problem damit.

Und sollte es mich kalt lassen, wenn Urkundsbeamte des Gerichts genötigt werden, falsch zu beurkunden? Ich denke nicht. Glauben Sie, dass müsste mich nicht interessieren?

Sie können natürlich gerne das Gegenteil beweisen, indem Sie im Wege der Dienstaufsicht dafür sorgen, dass das beigelegte Urteil nach gesetzlicher Vorschrift beglaubigt wird.

Noch ein paar Bemerkungen zur richterlichen Unabhängigkeit.

Die richterliche Unabhängigkeit ist nicht nur in der Verfassung festgelegt, sondern auch im Strafgesetzbuch.

Dass ein Beamter und ein Richter befördert werden will, ist nicht nur legitim. Es ist der Sinn des Systems von Beförderungen. Befördert wird derjenige, dessen Chef dies vorschlägt. Wer befördert werden will, sollte also tunlichst keine Kritik an seinem Vorgesetzten üben.

In der politisch und wirtschaftlich völlig unbedeutenden Forstverwaltung gilt deshalb das eherner Gesetz, dass kein stellvertretender Forstamtsleiter am gleichen Forstamt Forstamtsleiter wird. Mit der Beförderung ist zwingend eine Versetzung verbunden.

In der Justiz ist die Unabhängigkeit des Richters nicht nur in der Verfassung festgelegt, wie Sie richtig bemerkt haben, sondern auch im Strafgesetzbuch.

Nun haben wir im vorliegenden Fall die Situation, dass der Landgerichtsvizepräsident des Landgerichts Coburg Buhl in dem Fall tätig wird, in dem bereits sein Chef, der Landgerichtspräsident Dr. Krauss tätig war. Die Presse titelte zu der Tätigkeit des jetzigen Landgerichtspräsidenten Dr. Krauss im vorliegenden Fall: „In Notwehr gegen die Staatsgewalt.“

Anlass zu dieser Überschrift war die erneute Protokollfälschung in dem Fall 3 Ds 106 Js 7394/04, diesmal begangen durch Dr. Krauss. Ich verließ daraufhin die Veranstaltung, bevor die Verhandlung begonnen werden konnte. Ich wollte erst wissen auf welcher Grundlage überhaupt verhandelt werden sollte. Die Feststellung dazu wurde mit allen Mitteln verweigert.

Jetzt soll/muss der Landgerichtsvizepräsident Buhl die Straftat des Landgerichtspräsidenten Dr. Krauss heilen und den Schleier des Schweigens, des Todes darüber legen, **indem er behauptet (Az.:130-2010-41 des Bezirksgericht Hinterrhein, Rathaus, 7430 Thusis) das angeforderte Urteil v. 30.03.2006, Az. : 3 Ds 106 Js 7394/04 wäre bereits seit dem Jahr 2007 rechtskräftig obwohl eine vorläufige Revisionsbegründung erst im Okt. 2009 eingereicht wurde. Diese vorläufige Revisionsbegründung ist erst nach Zusendung der Kopie des Urteils v. 30.09. 2009 von mir gefertigt worden).**

Nochmals:

Diese vorläufige Revisionsbegründung wurde eingereicht, nachdem die Frau Gruppenleiterin der Staatsanwaltschaft Coburg Barausch die vorliegende Kopie am 30.09.2009 geschickt hat und ich zunächst glaubte, es wäre das Urteil im Original, so wie Frau Gruppenleiterin der Staatsanwalt Coburg dies behauptet hatte. Eine richtige Revisionsbegründung wird durch einen Rechtsanwalt meiner Wahl vorgelegt, sobald die als Anlage beigelegte Kopie des Urteils in gesetzlicher Form beglaubigt wurde.

Nun werde ich strafrechtlich weiter verfolgt, weil das Landratsamt Coburg mir 2007 meine Waffenbesitzerlaubnis (als Berufsjäger) entzogen hat, aufgrund des noch nicht rechtskräftigen Urteils v. 30.03.2006 Az.: 3 Ds 106 Js 7394/04. Mit Zeugen habe ich die Unterlagen des Landratsamtes Coburg geprüft, ob dort das Urteil v. 30.03.2006 Az.: 3 Ds 106 Js 7394/04 enthalten ist. Wundern Sie sich, wenn dort nicht mal eine falsch beglaubigte Abschrift des Urteils vorliegt?

Herr Landgerichtspräsident Buhl weigert sich aber zu prüfen, ob dieses Urteil am Landratsamt Coburg vorliegt und als Begründung für den Entzug meiner Waffenbesitzerlaubnis dienen kann, verfolgt mich aber trotzdem als illegalen Waffenbesitzer und will über mich richten, ohne gemäß seinem Eid prüfen zu wollen ob nicht der Straftatbestand der Falschen Verdächtigung, StGB § 164 vorliegt. Da müsste er womöglich seinen Vorgesetzten anzeigen. Kann der dies tun, ohne persönliche Nachteile fürchten zu müssen?

Schauen Sie sich doch den Fall Görgülü an, bei dem hochkriminelle Richter wissentlich und vorsätzlich den Straftatbestand der Rechtsbeugung, StGB §339 verwirklichen und nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Ich erstatte deshalb hiermit Anzeige wegen des Verdachts des Verfassungshochverrats, StGB §§80 (92)

gegen

Herrn Landgerichtsvizepräsident Buhl,

Herrn Landgerichtspräsident Dr. Krauss und wegen Beihilfe dazu gegen

Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Lohneis,

Herrn Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg

Herrn Generalstaatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg Lückemann

Ich erinnere Sie daran, dass Sie als Beamter den Verdacht auf Straftaten selbst anzeigen müssen. Da die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg nicht gegen den eigenen Chef ermittelt wird und dieser wiederum den Weisungen des Justizministeriums untersteht, ist anzunehmen, dass die Sache vom Justizministerium oder noch höherer Stelle angeordnet oder gedeckt ist.

Sie sind aber verpflichtet die Anzeige gegen eine in dieser Sache unabhängige Ermittlungsbehörde weiterzuleiten.

Teilen Sie mir bitte mit, an welche Stelle Sie diese Anzeige weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen